



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Linz erkennt durch Dr. Franz Hammer als Richter im Zivilprozess des Klägers **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik - Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KG in Wien, wider die Beklagte **Cordial Ferienclub AG**, 4020 Linz, Hafferlstraße 7, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert EUR 36.000,--) zu Recht:

1. **Die Beklagte ist schuldig**, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern **die Verwendung der Klauseln**

»Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren errichtet. Eine vorzeitige Auflösung seitens des Timesharing Partners ist nur möglich, wenn die Cordial AG ihren Vertragsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt nicht ordnungsgemäß nachkommt.«

»Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren errichtet. Eine vorzeitige Auflösung seitens des Clubpartners ist nur dann möglich, wenn die Cordial AG ihren Vertragsverpflichtungen auch durch höhere Gewalt oder durch ein unvorhergesehenes, unabwendbares und nicht von der Cordial AG zu vertretenes Ereignis, trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt nicht ordnungsgemäß nachkommt.«

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln **zu unterlassen;**

sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

2. Dem Kläger wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der »Kronenzeitung«, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel zu **veröffentlichen**.

3. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 6.268,16 bestimmten **Prozesskosten**, (darin enthalten EUR 1.322,-- Barauslagen und EUR 824,36 20% USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der klagende Verein ist gemäß § 29 KSchG unstrittig zur Klage legitimiert.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft, die mit Verbrauchern Beherbergungsverträge abschließt. Sie ist seit Mitte der 80iger Jahre am mitteleuropäischen Markt im **Timesharing**-Bereich tätig. Die Verbraucher kaufen mit den Beherbergungsverträgen Urlaubspunkte, womit sie in den kommenden 30 Jahren Hotels oder sonstige Objekte der Beklagten gemäß einem Punktesystem nutzen können. Der Beherbergungsvertragspartner leistet hierfür ein Entgelt, entweder sofort oder in Raten. Zuzüglich hat er Betriebskosten zu zahlen.

Die Beklagte hat in ihren Beherbergungsverträgen folgende **Klauseln** verwendet:

„Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren errichtet. Eine vorzeitige Auflösung seitens des Timesharing Partners ist nur möglich, wenn die Cordial AG ihren Vertragsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt nicht ordnungsgemäß nachkommt.“

„Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren errichtet. Eine vorzeitige Auflösung seitens des Clubpartners ist nur dann möglich, wenn die Cordial AG ihren Vertragsverpflichtungen auch durch höhere Gewalt oder durch ein unvorhergesehenes, unabwendbares und nicht von der Cordial AG zu vertretenes Ereignis, trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt nicht ordnungsgemäß nachkommt.“

Der klagende Verein begehrt mit seiner Klage, dass die Beklagte schuldig erkannt werden möge, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in ihren Verträgen diese Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu verwenden oder sich darauf zu berufen.

Zur Aufklärung der betroffenen Verbraucherkreise beantragt der Kläger die Urteilsveröffentlichung im redaktionellen Teil der Samstagsausgabe der Kronenzeitung.

Der Kläger wirft der Beklagten vor, die 30jährige Vertragsbindung sei *gröblich benachteiligend* im Sinne des **§ 879 Abs 3 ABGB** und verstoße im Verbrauchergeschäft gegen **§ 6 Abs 1 Z 1 KSchG**.

Nach der Rechtsprechung liege eine zulässige Vertragsbindung bei maximal 10 bis 15 Jahren bei Verträgen über Teilnutzungsrechte.

Es bestehe Wiederholungsgefahr, weil die Beklagte an der Berechtigung dieser Klauseln festhalte und sich in Korrespondenz mit Verbrauchern, die eine Auflösung ihres Vertrages anstreben, regelmäßig darauf berufe.

Da die einzelnen Sätze der beiden Klauseln einen einheitlichen Tatbestand bildeten, sei eine Beurteilung unabhängig voneinander nicht möglich.

Bei der Interessensabwägung zur Rechtfertigung der Bindungsdauer dürften nicht nur die Interessen des Unternehmers berücksichtigt werden, sondern auch die des Verbrauchers. Denn dieser sei nahezu ein Drittel der durchschnittlichen Lebensdauer an den Vertrag gebunden. Änderungen im persönlichen Lebensbereich des Konsumenten welche es notwendig machten, sich aus einem allfälligen vor dem Eintritt solcher Veränderungen abgeschlossenen Vertrag lösen zu können, könnten wegen einer solch langen Zeitspanne nicht angemessen berücksichtigt werden.

Die Angemessenheitsprüfung der Bindungsdauer habe unabhängig von der Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung oder einer Veräußerung der aus dem Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten zu erfolgen.

Die gegenständlichen Klauseln schränken die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten des Vertragspartners dadurch ein, dass nach dem Wortlaut die vorzeitige Auflösung nur dann möglich sei, wenn die Beklagte ihren Vertragsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Im Hinblick auf den Ausschluss der ordentlichen Kündigung führe dies zum Ergebnis, dass der Kunde keine Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund habe, selbst wenn er die Leistungen des Beherbergungsvertrages aus in seiner Person gelegenen wichtigen Gründen nicht in Anspruch nehmen könne.

Zur Möglichkeit einer Vertragsveräußerung oder eine Rückkaufes bring der Kläger vor, es dürfe keine geltungserhaltende Reduktion der Klausel auf eine Formulierung, nach welcher nur jene Fälle umfasst wären, bei denen eine effektive Veräußerung möglich wäre, erfolgen.

Die Übertragbarkeit des Teilnutzungsrechtes an Dritte sei kein ausreichendes Äquivalent für die übermäßig lange Vertragsbindung, weil sich der Verbraucher im Gegensatz zur Beklagten keiner Vermarktungsorganisation bedienen könne.

Die Veröffentlichung des Urteils diene der Aufklärung der aktuellen und potenziellen Vertragspartnern.

Die Beklagte tritt dem Klagebegehren mit folgenden Argumenten entgegen:

Die Klausel bringe lediglich die Unzulässigkeit eines Rechtes zur ordentlichen Kündigung zum Ausdruck. Sie schmälere nicht das Recht auf außerordentliche Kündigung, weil jeder wichtige Grund ohnedies letzten Endes immer in eine Vertragsverletzung münde, und daher diese Klausel ohnedies sämtliche wichtigen Gründe abdecke.

Die Beklagte verwende seit dem Jahr 2005 die Klausel nicht mehr in ihren Verträgen. Seit 2007 sei die Beklagte davon abgegangen, Beherbergungsverträge mit einer Laufzeit von 30 Jahren zu vertreiben.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Klauseln sei zwischen einer überlangen Bindung des Verbrauchers und zwischen einer langen Vertragsdauer an sich zu unterscheiden. Die Klausel sei zulässig. Die Beherbergungsvertragspartner der Beklagten hätten ein besonderes Interesse an einer möglichst langen Vertragsdauer. Sie profitierten bei der 30jährigen Vertragsdauer dadurch, dass sie über einen langen Zeitraum in erstklassigen Hotels ihren Urlaub verbringen könnten und sie durch die Vorauszahlung am Anfang ein geringeres Entgelt als bei jährlicher Bezahlung eines Urlaubes zu leisten hätten, denn sie nähmen an Preissteigerungen nicht teil.

Die Angemessenheit der Bindungsfrist sei grundsätzlich nach den Einzelheiten des konkreten Vertrages unter Abwägung sämtlicher Interessen zu beurteilen. Die konkrete Bindungsdauer könne immer nur im Einzelfall anhand einer Interessenabwägung beurteilt werden.

Dazu bringt die Beklagte vor, dass eine 30jährige Bindung angemessen sei, weil sie beträchtliche Investitionen in ihr Hotelangebot geleistet habe. Die Laufzeiten seien in die Kalkulation eingeflossen. Im Einzelnen sei zu beachten, dass die Vertragspartner Urlaube in hochwertigen Hotels machen könnten. Die Finanzierung dieser Hotels sei stets so kalkuliert, dass sie im Wesentlichen ohne echtes Fremdkapital erfolgen sollte, konkret über das Eigenkapital, dann über Gewinnscheinkapital aus der Ausgabe von Genussrechten gemäß § 174 AktG und dann eben durch den Abschluss von 30jährigen Beherbergungsverträgen („Beherbergungskapital“), das laut Bilanz zwar Fremdkapital, wirtschaftlich aber eine Eigenfinanzierung darstelle.

Die Beklagte habe mit dem Beherbergungskapital praktisch rund die Hälfte ihres Anlagevermögens finanziert. Das Geschäftsmodell der Beklagten baue darauf auf, den Vertragspartnern über einen 30jährigen Zeitraum die Hotels wirtschaftlich gesehen zu verkaufen, im Gegenzug zur fixen Zurverfügungstellung des Kapitals für 30 Jahre. Die

Langfristigkeit der Bindung sei also entscheidender Bestandteil des Geschäftsmodells. Daher sei auch der Ausschluss der ordentlichen Kündigung auf 30 Jahre gerechtfertigt.

Eine 10 bis 15jährige Bindungsdauer sei unwirtschaftlich, weil das beschriebene Geschäftsmodell unmöglich machen würde, denn die Beklagte hätte bei vorzeitigen Beendigungen des Vertragsverhältnisses einen erheblichen Fremdkapitalbedarf. Das würde ihr die wirtschaftliche Existenzgrundlage entziehen.

Die lange Vertragsbindung sei auch deshalb zulässig, weil die Vertragspartner die Möglichkeit hätten, ihre Teilnutzungsrechte effektiv zu veräußern. Sie hätten eine weitgehende problemlose Weitergabemöglichkeit.

Die lange Vertragsdauer sei überdies zulässig, weil die Vertragspartner ein Recht auf Rückkauf der Verträge hätten, wobei im Vertrag Bedingungen und Details dieses Rückkaufes genauer geregelt seien. Die Vertragspartner hätten also eine große Flexibilität in ihren Rechten.

Das Urteilsveröffentlichungsbegehren sei überzogen, weil eine Veröffentlichung auf der Homepage der Beklagten oder eine Versendung einer Nachricht an die Beherbergungsvertragspartner ausreiche.

Tatsachenfeststellungen

In den Musterverträgen, die die Beklagte verwendet hat, heißt es unter anderem (Beil ./ ./A):

1. Vertragsgegenstand ist der Abschluss eines 30jährigen Timesharing Beherbergungsvertrages.....der Clubpartner erwirbt Urlaubspunkte, die er gemäß dem Punktesystem im Rahmen der Reservierungs- und Tauschbestimmungen nutzen kann.

Der Preis für die Urlaubspunkte beträgt für die gesamte Vertragsdauer von 30 Jahren Urlaubspunkteanzahl.....mal Preis pro Urlaubspunkt=

Die Zahlung kann monatlich oder in Raten erfolgen.

Unter der Überschrift „Nutzungsbehinderung, Vertragsauflösung“ hat es in den Vertragsformularen der Beklagten geheißen (Beil ./ ./B):

„Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren errichtet. Eine vorzeitige Auflösung seitens des Clubpartners (Timesharing Partners) ist nur dann möglich, wenn die Beklagte ihren Vertragsverpflichtungen, (auch durch höhere Gewalt oder durch ein unvorhergesehenes, unabwendbares und nicht von der Beklagten zu vertretendes Ereignis,) trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall hat der Clubpartner

(Timesharing Partner) für den Zeitraum der vertraglichen Restdauer nach Wirksamwerden der Auflösung pro verbleibendem Jahr Anspruch auf Rückzahlung des Barwertes im Auflösungszeitpunkt von 1/30 des Gesamtpreises.

Die Formulare Beilage./A und ./B unterscheiden sich insofern, als in Beilage./A eine vorzeitige Auflösung seitens des Clubpartners auch dann möglich ist, wenn die Verletzung der Vertragspflichten durch die Beklagte durch höhere Gewalt oder ein unvorhergesehenes unabwendbares Ereignis verursacht wurde, während das Formular Beilage./B in diesem Fall, nämlich die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten durch höhere Gewalt oder durch ein unvorgesehenes und unabwendbares Ereignis, dem Timesharingpartner dadurch keine Auflösungsmöglichkeit und auch kein Ersatzanspruch entsteht. So wie Beilage./A ist auch Beilage./1 formuliert.

Eine vorzeitige Auflösung seitens der Beklagten ist nur möglich, wenn der Clubpartner oder Timesharingpartner wiederholt trotz Aufforderung zur Unterlassung gegen Vertragspunkte verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Nachfristsetzung mit Zahlungen in Verzug gerät. Oder vom Objekt einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht.

Weitergabe des Vertrages, Rechtsnachfolger, Rückkauf:

Der Clubpartner oder Timesharingpartner ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten des Vertrages an Dritte abzutreten (z.B. zu verkaufen, zu verschenken oder Ähnliches). Die Beklagte ist davon in Kenntnis zu setzen und hat die Übertragung durchzuführen.

Im Bestreben, den Clubpartner oder Timesharingpartner einen zusätzlichen Dienst zu erweisen, erklärt sich die Beklagte bereit im Umfang bis zu 10% des Timesharing Neuverkaufes eines Geschäftsjahres Timesharingverträge zurückzukaufen. Ein Rückkaufbegehren kann frühestens 5 Jahre nach vollständiger Bezahlung des Preise bzw. bei Teilzahlung 5 Jahre nach dem Beginn der Zinsenverrechnung gestellt werden.

Der Rückkauf erfolgt jeweils bei Jahresende des Jahres, in dem der Rückkaufantrag gestellt wurde. Übersteigen zu einem Rückkaufstichtag die Summe der Rückkaufbegehren 10% des Neuverkaufsvolumens, so erfolgt eine Reihung der Rückkaufverträge nach dem Alter des Vertrages, wobei ältere Verträge vor jüngeren gereiht werden. Rückkaufanträge, die in einem solchen Fall in einem Jahr nicht abgewickelt werden können, werden zum nächstmöglichen Termin vorgetragen. In der Zwischenzeit bleibt der Vertrag mit allen gegenseitigen Rechten aufrecht. Die Erstellung der Rückkaufabrechnung und Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach dem Rückkaufstichtag. Als Basis der Berechnung des Rücknahmepreises wird der zum Rückkaufstichtag aktuell gültige Punktepreis bzw.

Timesharingpreis herangezogen, als Rücknahmepreis wird davon ausgehend der Barwert der Vertragsrestlaufzeit abdiskontiert zum Kaufjahr geleistet. Als Diskontsatz gilt die zum Rückkaufstichtag gültige Sekundärmarktrendite, mindestens jedoch 8% p.a. Beim Vertragsabschluss eventuell gewährte Preisnachlässe werden bei Ermittlung des Rücknahmepreises im gleichem Umfang abgerechnet. Zum Rückkaufstichtag darf keine Überziehung des Urlaubspunktekontos bestehen. Besteht zum Rückkaufstichtag ein Urlaubspunkteguthaben, so verbleibt dieses dem Timesharingpartner oder Clubpartner und kann innerhalb von 24 Monaten aufgebraucht werden. Aktien die der Timesharingpartner bei Vertragsabschluss erworben hat, hat er gleichzeitig mit Inanspruchnahme der Rückkaufgarantie zu dem im Timesharingvertrag festgehaltenen Preis zum Verkauf anzubieten, unabhängig von dem zum Verkaufstichtag gültigen Aktienpreis.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen stützen sich auf die von den Parteien vorgelegten Urkunden. Einander widersprechende Beweisergebnisse gab es nicht.

Rechtliche Beurteilung

Die Klägerin ist als Verbraucherschutzverband gemäß §§ 28 ff KSchG berechtigt, die beklagte Partei im Zuge der sogenannten Verbandsklage auf Unterlassung zu klagen. Dieser Unterlassungsanspruch richtet sich gegen alle gesetz- und sittenwidrigen Vertragsbestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern. Der Verwender hat auch die Verwendung solcher Vertragsbedingungen zu unterlassen die, bei anderer Formulierung, denselben verpönten Zweck anstreben. Des Weiteren ist es ihm nicht erlaubt sich auf diese Bestimmungen dem einzelnen Verbraucher gegenüber zu berufen. Es genügt schon der drohende Gebrauch solcher Bedingungen. Der Schutzzweck der Norm, eine präventive Wirkung auf Unternehmer zu entfalten, rechtfertigt, dass jedes aktive Verhalten des Verwenders, das seinen Bedeutungsinhalt aus der für unwirksam erklärten Klausel erhält, vom Unterlassungsanspruch umfasst ist. (OGH 21.01.2003 4 Ob 288/02k; *Kathrein in Koziol/Bydlinsky/Bollenberger*, Kommentar zum ABGB³, §§28 ff).

In rechtlicher Hinsicht ist daher zunächst zu beurteilen, ob die gegenständlichen Klauseln sittenwidrig sind oder gegen bestehende gesetzliche Verbote verstoßen.

§ 879 Abs 3 ABGB normiert die Nichtigkeit von in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltenen Bestimmungen, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligen und nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegen. Eine solche gröbliche Benachteiligung liegt unter anderem vor, wenn die dem Vertragspartner zuge dachte Position in auffallendem, nicht sachlich gerechtfertigtem Missverhältnis zur vergleichbaren Position des anderen steht (*Graf* in

Kletečka/Schauer, ABGB-ON, § 879, Rz 281). Maßstab für die Beurteilung dieser Klausel ist die für den Vertragspartner ungünstigste mögliche Auslegung, auch wenn eine kundenfreundlichere Interpretation denkbar wäre. Die in den Verträgen verwendete Klausel ermöglicht eine vorzeitige Auflösung seitens des Timesharingpartners nur, wenn die Beklagte ihren Vertragsverpflichtungen (auch durch höhere Gewalt oder durch ein unvorhergesehenes, unabwendbares und nicht von der Cordial AG zu vertretenes Ereignis) trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Dadurch entsteht jedenfalls ein grobes Missverhältnis zwischen den Rechtsverhältnissen der Vertragsparteien. Dem Timesharingpartner wird jede Möglichkeit entzogen, den Vertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen (RS 0110644). Einer Auflösung aus wichtigem Grund kann grundsätzlich die Möglichkeit der Veräußerung der Teilnutzungsrechte entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall ist es den Vertragspartnern jedoch nicht zumutbar, ihre Teilnutzungsrechte zu derzeit marktgerechten Bedingungen zu veräußern, da sie sich keiner Vermarktungsorganisation bedienen können und eine rasche und möglichst verlustfreie Verwertung kaum wahrscheinlich ist (OGH 25.08.1998 10b 176/98). Ein Rückkauf des Vertrages seitens der Beklagten ist an gewisse Bedingungen sowie einen Wertverlust zu Lasten der Timesharingpartners gebunden und diesem daher ebenso nicht zumutbar.

Der Vertrag wird für einen Zeitraum von 30 Jahren abgeschlossen. Es gilt zu beurteilen, ob diese Vertragsbestimmung zulässig ist oder ob sich die Beklagte eine unangemessen lange Frist ausbedingt, während der der Verbraucher an den Vertrag gebunden ist. Trifft Letzteres zu, ist diese Bestimmung unzulässig im Sinne des § 6 Abs 1 Ziffer 1 KSchG. Dem wirtschaftlichen Interesse der Beklagten an einer 30 jährigen Bindungsfrist infolge der langfristigen Kapitalbindung und des hohen Risikos ihrer Investitionsentscheidung in Timesharingimmobilien ist das Interesse der Timesharingpartner an einer nicht allzu langen Vertragsdauer, da sich insbesondere persönliche Lebensumstände im Verlauf eines langen Zeitraumes ändern können, gegenüberzustellen (*ao Univ.- Prof. Mag. Dr. Helga Jesser- Huß*, Verbesserter Verbraucherschutz beim Timesharing: Das Teilzeitnutzungsgesetz 2011, wobl 2011, 349). Unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen beider Vertragspartner von Teilzeitnutzungsverträgen liegt die, anlässlich des Erwerbs eines Teilzeitnutzungsrechts, erlaubte Dauer der Verbraucherbindung im Bereich von 10 bis 15 Jahren (OGH 25.08.1998 1 Ob 176/98). Im gegenständlichen Fall ist die Vertragsbindung von 30 Jahren daher unzulässig.

Voraussetzung des Unterlassungsanspruches ist das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr bei deren Prüfung nicht zu restriktiv vorgegangen werden darf. Nur die vollständige Unterwerfung unter das Unterlassungsbegehren kann sie beseitigen. Sie besteht nur dann nicht, wenn es geradezu ausgeschlossen ist, dass die Beklagte die beanstandeten

Bedingungen oder sinngleiche Klausen in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnimmt (OGH 13.10.2009 5 Ob 138/09v; *Kathrein* in *Koziol/Bydlinsky/Bollenberger*, Kommentar zum ABGB³, §§ 28 ff). Auch wenn die Beklagte mittlerweile Verträge mit kürzerer Bindungsfrist abschließt, ist die Wiederholungsgefahr nicht gebannt. Diese ist nur dann nicht gegeben, wenn die Verwendung dieser Bestimmungen als auch ihre Geltendmachung in bereits bestehenden Vertragsbeziehungen auszuschließen ist (OGH 17.12.2002 4 Ob 265/02b).

Gemäß § 25 Abs 3 UWG hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. § 30 Abs 1 KSchG ordnet die sinngemäße Geltung dieser Bestimmung für das Verbandsklageverfahren an. Die Urteilsveröffentlichung dient der Sicherung des Unterlassungsanspruches der obsiegenden Partei und soll der Aufklärung der betroffenen Verbraucherkreise über die wahre Sach- und Rechtslage dienen (RS0079764). Es soll außerdem ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens verhindert werden. Die Berechtigung des Begehrens hängt davon ab, ob ein schutzwürdiges Interesse an der Aufklärung des Publikums im begehrten Ausmaß besteht (RS0079737). Eine Veröffentlichung des klagsstattgebenden Teiles des Urteilspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronenzeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe scheint geboten, da dadurch auch die Allgemeinheit informiert werden soll. Demgegenüber reicht eine Publikation auf der Homepage der Beklagten, sowie das Versenden einer Nachricht an die Beherbergungspartner nicht, da damit zwar eine Information eines Teiles seiner Kunden gewährt wäre, jedoch nicht die Öffentlichkeit über die Rechtsverletzung informiert wird (*Kathrein* in *Koziol/ Bydlinsky/ Bollenberger*, Kommentar zum ABGB³, §§28 ff). Die Veröffentlichung umfasst auch den Ausspruch über die Ermächtigung zur Veröffentlichung auf Kosten der Beklagten (RS 0079955).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Einwendungen gegen die Kostennoten wurden von den Parteien nicht erhoben.

Landesgericht Linz, Abteilung 15
Linz, 20. August 2013
Dr. Franz Hammer, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG